

Interpellation Graf Frei-Diepoldsau (33 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2007

## **Besteht auch in unserem Kanton ein Vollzugsnotstand im Gewässerschutz?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008

Ursula Graf Frei-Diepoldsau erkundigt sich in ihrer Interpellation, die sie in der Novembersession 2007 einreichte, nach dem Stand des Vollzugs der eidgenössischen Restwasservorschriften im Kanton St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie die Interpellantin richtig erkennt, ist der Kanton St.Gallen seinen gesetzlichen Verpflichtungen im fraglichen Bereich stets nachgekommen. Das Inventar der Wasserentnahmen nach Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (abgekürzt GSchG) wurde für den Kanton St.Gallen im Jahr 1994 erstellt. Anschliessend wurden Sanierungsbedarf und Dringlichkeit der zu sanierenden Restwasserstrecken bestimmt und die Nutzungsberechtigten informiert. Die erste Bereinigung des Inventars erfolgte im Jahr 1998. Seither wird das Inventar periodisch nachgeführt.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Jahr 2007 die «Restwasserkarte Schweiz» publiziert, in der die inventarisierten Wasserentnahmen kantonsweise aufgeführt sind. Danach dienen im Kanton St.Gallen (Stand 2003) 90 Entnahmen der Wasserkraftnutzung. Davon sind sechs Anlagen entweder nur im Sommer oder nur an wenigen Tagen jährlich («Museumsbetrieb») in Betrieb und somit aus Umweltsicht nicht relevant. Sieben Entnahmen dienen andern Nutzungen (für Wärmepumpenanlagen, Speisung von Weihern, Kieswaschanlage), die aus Sicht des quantitativen Gewässerschutzes unerheblich sind. Im Übrigen sind die Wasserentnahmen und -rückgaben auch im «Hydrologischen Atlas der Schweiz» (HADES 5.10, <http://www.hades.unibe.ch>), in der Restwasserkarte (<http://ecogis.admin.ch/restwasserkarte>) sowie in der kantonalen Wasserrechtskarte (<http://www.geoportal.ch>) einsehbar.

2. Im Kanton St.Gallen besteht kein umfassender Sanierungsbericht über alle Anlagen. Vielmehr erstellt der Nutzungsberechtigte zunächst nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt und Energie (AFU) einen Vorbericht über die Sanierung seiner Anlage (Art. 40 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung). Gestützt darauf werden je Anlage der Sanierungsbericht und die zugehörige Sanierungsverfügung durch das AFU im Entwurf erstellt und die Nutzungsberechtigten angehört. Anschliessend werden beide Dokumente zusammen mit dem Vorbericht während dreissig Tagen in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt (Anhörung der beschwerdeberechtigten politischen Gemeinde und Organisationen gemäss Bundesrecht).

Im Übrigen sind Inventar und Sanierungsberichte nach Art. 40 Abs. 3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung einsehbar.

3. Von den 43 sanierungspflichtigen Wasserrechten (mit insgesamt 56 Wasserentnahmen) liegen zu 35 Wasserrechten Sanierungsberichte und rechtskräftige Sanierungsverfügungen vor. Bis Ende des Jahres 2007 konnten die verfügbaren Sanierungsmassnahmen vollständig ausgeführt werden. Im Kanton St.Gallen sind somit 35 Restwassersanierungen abgeschlossen. Bis zum Jahr 2012 sind demzufolge noch acht Anlagen zu sanieren.

Hinzuweisen ist, dass im Kanton St.Gallen etwa seit dem Jahr 1978 alle Konzessionen für Wasserentnahmen, soweit dies erforderlich ist, Restwasserauflagen enthalten. Im Übrigen werden bei Konzessionserneuerungen, Konzessionserweiterungen oder Nutzungsänderungen seit November 1992 die Restwasserbestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG angewendet.

4. Von den 43 sanierungspflichtigen Wasserrechten sind deren 33 ohne Konzession anerkannt, weil die Nutzungsanlagen vor dem Jahr 1894 erstellt wurden. Diese Wasserrechte sind in dem Umfang und in der Nutzungsart anerkannt, wie sie am 1. Januar 1894 bestanden haben (Art. 51 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1). In Bezug auf die Anwendung der Art. 80 ff. GSchG gibt es grundsätzlich keinen Unterschied zwischen diesen und den konzessionierten Wasserrechten.

Seit dem Jahr 1994 wurden 95 altrechtliche Wasserrechte wegen Verzichts oder Untergang im kantonalen Wasserrechtsverzeichnis (und im Grundbuch) gelöscht. Im kantonalen Wasserrechtsverzeichnis verbleiben noch 100 ohne Konzession anerkannte Rechte. Davon werden jedoch nur noch 33 Rechte genutzt. Im Gegensatz zu den altrechtlichen Konzessionen, die teilweise nicht befristet waren, können ohne Konzession anerkannte Wasserrechte grundsätzlich nicht nachträglich befristet bzw. gekündigt werden.

5. Die Sanierung von Restwasserstrecken nach Art. 80 ff. GSchG kann bis Ende des Jahres 2012 in Aussicht gestellt werden.
6. Für die zu sanierenden Restwasserstrecken werden Dotierwassermengen festgesetzt, die in der Restwasserstrecke des Fliessgewässers die für das Überleben der Fische und anderer Wasserlebewesen erforderliche Wassermenge gewährleisten, soweit dies ohne entschädigungsbegründenden Eingriff in die Substanz des Wasserrechts möglich ist. Restwasserauflagen, die keine ökologischen Verbesserungen der Gewässer bringen, dürfen nicht verfügt werden.
7. Im Kanton St.Gallen überwiegen kleinere Nutzungsanlagen ohne bewirtschaftete Speicherseen, d.h. ohne Sunk-Schwall-Wirkung. Bei Konzessionserneuerungen werden seit dem Jahr 1980 bei grösseren Anlagen – falls es für die betroffene Gewässerstrecke erforderlich ist – betriebliche Massnahmen festgelegt, die den Sunk und Schwall beim Abstellen und Anfahren der Turbinen verkleinern.
8. Grundsätzlich wird bei allen verfügbaren Sanierungen die festgesetzte Dotierwassermenge durch die zuständigen Stellen des Kantons oder der Gemeinden kontrolliert.
9. Mit dem Einsatz erfahrener Fachleute und geeigneter elektronischer Hilfsmittel können die Bewirtschaftung der Wasserrechte und die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben meist termingerecht erfolgen. Personelle und vor allem finanzielle Mittel für weitergehende, entschädigungsbegründende Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG (an Fliessgewässern in Landschaften oder Lebensräumen, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder bei anderen überwiegenden öffentlichen Interessen) fehlen jedoch.